

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Realitätscheck zur Energiewende in Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Zu den Folgen des „Strompakets“ der Bundesregierung

1. Welche wirtschaftliche Entlastung erwartet die Landesregierung für in Baden-Württemberg ansässige Unternehmen durch die ab 2026 geplante Senkung der Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz von 0,05 Cent (ct) pro Kilowattstunde (kWh), unter Berücksichtigung der Einschätzung der Industrie- und Handelskammer, wonach lediglich 15 Prozent der Betriebe in Deutschland von der Steuerentlastung profitieren würden (vgl. Tageschau, „Was haben die Stromkunden vom Entlastungspaket“, 3. September 2025)?
2. Welche politischen Anstrengungen hat die Landesregierung bereits unternommen, um gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) auf eine Senkung der Stromsteuer für alle Verbraucher hinzuwirken und welche Maßnahmen gedenkt sie in diese Richtung noch zu unternehmen?
3. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Bundeszuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten in Höhe von 6,3 Milliarden Euro für 2026 die Strompreise in Baden-Württemberg senken werden und wenn ja, in welcher voraussichtlichen Höhe diese Zuschüsse an die Endkunden weitergegeben werden (bitte unter Angabe der voraussichtlichen Entlastung in ct/kWh)?
4. Hält die Landesregierung es aus ordnungspolitischer Sicht für gerechtfertigt, dass Industriekunden in Baden-Württemberg, die an den Hoch- oder Höchstspannungsnetzen angeschlossen sind, stärker von den Bundeszuschüssen zu den Übertragungsnetzentgelten profitieren als Kunden auf niedrigeren Spannungsebenen?

5. Wie positioniert sich die Landesregierung zum Vorschlag des BMW, ab 2027 die Kosten der Offshore-Netzumlage durch Zahlungen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu decken bzw. wie stünde sie dem Vorschlag gegenüber, die Offshore-Netzumlage in Gänze abzuschaffen?
 6. Welches langfristige Strompreisniveau sollte aus Sicht der Landesregierung die Bundesregierung anstreben und welche Maßnahmen zur Senkung der Strompreise ohne Subventionen befürwortet die Landesregierung, um dieses Niveau zu erreichen (bitte unter Angabe einer von der Landesregierung präferierten Preisspanne in ct/kWh, differenziert nach Industrie, Gewerbe und Privatkunden)?
- II. Zu den Folgen des „Versorgungssicherheitsberichts Strom“ der Bundesnetzagentur
1. Welche Auswirkungen misst die Landesregierung dem am 3. September 2025 veröffentlichten „Versorgungssicherheitsbericht Strom“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) bei, wonach die Versorgungssicherheit nur gewährleistet werden kann, wenn bis zum Jahr 2035 zusätzliche steuerbare Kapazitäten von bis zu 22,4 Gigawatt (GW) im Falle des Erreichens des Zielszenarios bzw. bis zu 35,5 GW bei Verzögerung der Energiewende errichtet werden müssen (vgl. Bundesnetzagentur, „Bericht zu Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“, 3. September 2025)?
 2. Wie positioniert sich die Landesregierung zur Kritik aus der Energiewirtschaft, wonach der „Versorgungssicherheitsbericht Strom“ die Rolle von Batteriespeichern sowie steuerbaren erneuerbaren Energien wie Bioenergie, Kraft-Wärme-Kopplung und Geothermie unzureichend berücksichtigen würde, insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg (vgl. Energate, „Streit um Batteriespeicher im Versorgungssicherheitsbericht“, 5. September 2025)?
 3. Ist die Landesregierung angesichts der Aussage des Vorsitzenden der Geschäftsführung und Arbeitsdirektors der Amprion GmbH, wonach er den Kohleausstieg bis 2030 wegen des verzögerten Zubaus gasbasierter Erzeugungskapazitäten für unwahrscheinlich hält (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, „Ich glaube nicht, dass wir den Kohleausstieg 2030 noch schaffen“, 3. September 2025), weiterhin überzeugt,
 - a) dass ein Kohleausstieg in Baden-Württemberg bis 2030 möglich ist sowie
 - b) dass der von der Landesregierung in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/5666 in Ziffer 5 genannte Zubau von 2,5 GW gasbasierter Stromerzeugungskapazitäten bis 2030 in Baden-Württemberg umsetzbar und mit Blick auf die von der BNetzA ermittelten zusätzlich benötigten steuerbaren Kapazitäten ausreichend ist?
 4. Rückt die Landesregierung angesichts der in Frage 3 zitierten Äußerungen sowie der langen Genehmigungs- und Bauzeiten von Gaskraftwerken von ihrer Äußerung in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/8812, Ziffer 1 ab und unterstützt sie die vom BMW vorgeschlagene Ausschreibung reiner Gaskraftwerke, die später auf Wasserstoff umgestellt werden können?
 5. Welche Finanzierungsinstrumente unterstützt die Landesregierung zur Förderung zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten im Rahmen eines zu schaffenden Kapazitätsmechanismus und würde sie es befürworten, wenn dieser Kapazitätsmechanismus durch Haushaltsmittel des Bundes oder durch Einnahmen aus dem Emissionshandel refinanziert werden würde?

III. Zu den Folgen des Monitoringberichts „Energiewende. Effizient. Machen.“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Wie bewertet die Landesregierung den zu erwartenden Bruttostromverbrauch für Baden-Württemberg bis 2030 im Lichte der im Monitoringbericht „Energiewende. Effizient. Machen.“ genannten realistischen Szenarien für Deutschland, die von 600 bis 700 Terawattstunden (TWh) und damit von einer Reduktion gegenüber der bisherigen Annahme von 750 TWh ausgehen (vgl. EWI & BET, „Energiewende. Effizient. Machen. – Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“, 15. September 2025)?
2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Monitoringbericht bezüglich der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus, des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Digitalisierung und des Wasserstoffhochlaufs in Baden-Württemberg, insbesondere mit Blick auf Kosteneffizienzsteigerungen?
3. Sind die Vorschläge des BMWi aus Sicht der Landesregierung geeignet, um den Ausbau von Stromnetzen, erneuerbaren Energien und dezentralen Flexibilitätsoptionen synchron – und damit kosteneffizienter – zu gestalten (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“, 15. September 2025)?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag des BMWi mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg, das künftige Förderregime für erneuerbare Energien system- und marktorientiert zu gestalten, indem
 - a) die fixe Einspeisevergütung konsequent abgeschafft und die Vergütung bei negativen Preisen vollständig beendet wird,
 - b) differenzierte Finanzierungsmodelle wie zweiseitig Contracts for Difference (CfDs) und Clawback-Mechanismen entwickelt und umgesetzt werden,
 - c) eine Verpflichtung zur Direktvermarktung für Neuanlagen eingeführt wird (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“, 15. September 2025)?

IV. Zu den steigenden Kosten der Energiewende für Unternehmen und private Haushalte

1. Wie positioniert sich die Landesregierung zu den von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) getätigten Forderungen zur Kostensenkung der Energiewende (vgl. Frontier Economics, „Neue Wege für die Energiewende [„Plan B“]“, 3. September 2025),
 - a) dass ein umfassender CO₂-Zertifikatehandel genutzt werden sollte, der den Zielpfad kontinuierlich an eine internationale Peer Group (z. B. G20) anpasst, um sicherzustellen, dass deutsche Alleingänge nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen führen,
 - b) dass bei dem CO₂-Zertifikatehandel auch Negativemissionen sowie internationale Zertifikate einbezogen werden sollten,
 - c) dass die energierelevante Regulierung umfassend vereinfacht werden sollte, um den Technologiewettbewerb zu verstärken sowie die vorhandene Energieinfrastruktur weiter zu nutzen,
 - d) dass eine sektorenübergreifende Netzplanung – insbesondere für Strom, Gas, CO₂ und Wasserstoff – sichergestellt werden muss, die Synergien nutzt und ineffiziente Parallelstrukturen vermeidet,

- e) dass die Förderung erneuerbarer Energien für bereits wirtschaftlich rentable Anlagen, beispielsweise Windkraftanlagen, auslaufen sollte,
 - f) dass ein effizienter Energiemix auch den Einsatz von Biomethan, blauem Wasserstoff oder mit Carbon Capture and Storage (CCS) dekarbonisiertem Erdgas technologieoffen berücksichtigen sollte,
 - g) dass der Bau neuer Gaskraftwerke nicht über staatliche Förderungen, sondern über marktwirtschaftliche Anreize gesteuert werden sollte, wie beispielsweise eine Absicherungspflicht für Stromversorger?
- 2. Inwieweit gedenkt die Landesregierung, sich gegenüber dem Bund für eine zumindest teilweise oder vollständige Umsetzung der Forderungen der DIHK einzusetzen?
 - 3. Wird die Landesregierung angesichts der Warnungen des DIHK-Präsidenten, wonach staatliche Vorgaben für den Ausbau einzelner Energietechnologien kostspielig und ineffizient seien, gegenüber dem Bund dafür eintreten, die Ausbauziele für erneuerbare Energien im EEG sowie die Ziele für Windenergie auf See im Windenergie-auf-See-Gesetz zu streichen?
 - 4. Wie haben sich die privaten Investitionen in den Sektoren Energie, Gebäude, Industrie und Verkehr in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie hoch müssen sie bis 2030 steigen, um die in Anlage 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegten Sektorenziele zu erreichen?
 - 5. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass eine Verschiebung des Klimaneutralitätsziels von Baden-Württemberg von 2040 auf 2045 die Investitionen in Stromnetze zeitlich strecken und dadurch die jährlichen Kosten für Unterhalt, Ausbau und Betrieb der Netze senken würde?
 - 6. Wie hat sich der Smart-Meter-Rollout in Baden-Württemberg seit 2021 entwickelt, und wie setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass mehr Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu dynamischen Tarifen bzw. zeitvariablen Netzentgelten erhalten?
- V. Zu den Auswirkungen des Stromabkommens EU-Schweiz
- 1. Inwieweit stärkt das Stromabkommen EU-Schweiz aus Sicht der Landesregierung die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg?
 - 2. Welche potenziellen Vorteile hat die Einbindung der Schweizer Erzeugungskapazitäten in den EU-Strommarkt für die Verbraucher in Baden-Württemberg?
 - 3. Welche neuen Handelsmöglichkeiten ergeben sich durch das Stromabkommen EU-Schweiz für Baden-Württemberg und die Schweiz?
 - 4. Inwieweit erleichtert das Stromabkommen EU-Schweiz deutschen Energieunternehmen, ihre Dienstleistungen und Produkte in der Schweiz zu vertreiben?
 - 5. Sieht die Landesregierung im Rahmen des Stromabkommens Chancen für grenznahe Energieprojekte, wie beispielsweise das Wasserstoffprojekt H2@Hochrhein?

18.9.2025

Dr. Rülke, Bonath, Karrais, Hoher
und Fraktion

Begründung

Diese Große Anfrage dient einer umfassenden Bestandsaufnahme und Bewertung aktueller bundes- und europapolitischer Maßnahmen zur Energiepolitik sowie deren möglichen Folgen für Baden-Württemberg. Mit Blick auf die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Klimaschutzes besteht ein erhebliches Informationsinteresse daran, welche Einschätzungen die Landesregierung zu den laufenden Debatten und Reformvorschlägen auf Bundes- und EU-Ebene hat. Die Große Anfrage führt den derzeit weitverbreiteten Ansatz eines Realitätschecks zur Energiewende fort, mit dem Ziel, die Grundlage für eine fundierte Diskussion über die Verfassung und Weiterentwicklung des baden-württembergischen Energiesystems zu schaffen.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 4. November 2025 Nr. STM34-4516-1/37/1:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler

Staatssekretär

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 Nr. UM6-0141.5-51/7/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Große Anfrage wie folgt:

I. Zu den Folgen des „Strompakets“ der Bundesregierung

1. Welche wirtschaftliche Entlastung erwartet die Landesregierung für in Baden-Württemberg ansässige Unternehmen durch die ab 2026 geplante Senkung der Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz von 0,05 Cent (ct) pro Kilowattstunde (kWh), unter Berücksichtigung der Einschätzung der Industrie- und Handelskammer, wonach lediglich 15 Prozent der Betriebe in Deutschland von der Steuerentlastung profitieren würden (vgl. Tagesschau, „Was haben die Stromkunden vom Entlastungspaket“, 3. September 2025)?

Durch die geplante Senkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindeststeuersatz werden alle produzierenden und landwirtschaftlichen Unternehmen entlastet, also auch mittelständische und energieintensive Unternehmen in Baden-Württemberg. Im Jahr 2026 entstehen gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung Steuermindereinnahmen für den Bund in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro. Zum Umfang der Entlastung für in Baden-Württemberg ansässige Unternehmen liegen keine Daten vor.

Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) beauftragte „Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2024“ (www.um.baden-wuerttemberg.de/Energiepreisbericht2024.pdf) liefert einen detaillierten Überblick zur Entwicklung der Energiepreise in Baden-Württemberg und Deutschland. Zudem enthält der Bericht Einschätzungen der Strompreisentwicklungen bis 2029 für Gewerbe und Industrie sowie eine Übersicht zu Entlastungen bei der Stromsteuer für unterschiedliche Branchen in Baden-Württemberg.

2. Welche politischen Anstrengungen hat die Landesregierung bereits unternommen, um gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) auf eine Senkung der Stromsteuer für alle Verbraucher hinzuwirken und welche Maßnahmen gedenkt sie in diese Richtung noch zu unternehmen?

Die Landesregierung Baden-Württemberg setzt sich seit langer Zeit für eine umfassende Senkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindeststeuersatz für alle Unternehmen und alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Ziel ein, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger finanziell zu entlasten.

Die Landesregierung hat dabei zuletzt einen Änderungsantrag zur Änderung des Stromsteuergesetzes im Unterausschuss des Bundesrates eingebracht, um die Stromsteuer für alle Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah und dauerhaft auf die europäischen Mindeststeuersätze zu reduzieren. Auch in weiteren Ausschüssen des Bundesrates hat die Landesregierung entweder einen dahingehenden Antrag selbst eingebracht oder Anträge anderer Länder mit derselben Zielsetzung unterstützt. Im BR-Plenum am 17. Oktober 2025 wurde BR-Drucksache 427/25 beraten. Der Antrag aus dem Unterausschuss zur Senkung der Stromsteuer auf die europäischen Mindeststeuersätze wurde positiv beschieden, Baden-Württemberg hat zugestimmt.

3. *Geht die Landesregierung davon aus, dass die Bundeszuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten in Höhe von 6,3 Milliarden Euro für 2026 die Strompreise in Baden-Württemberg senken werden und wenn ja, in welcher voraussichtlichen Höhe diese Zuschüsse an die Endkunden weitergegeben werden (bitte unter Angabe der voraussichtlichen Entlastung in ct/kWh)?*

Die geplanten Bundeszuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten werden eine Absenkung der Strompreise zur Folge haben, da sie die Kostenbelastung für Endkundinnen und -kunden durch die Netzgebühren reduzieren sollen. Der Bundeszuschuss ist von den Netzbetreibern bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2026 zu berücksichtigen. Die Kostendämpfung erreicht die gewerblichen und privaten Verbraucherinnen und Verbraucher letztlich über die Stromlieferanten. Es lässt sich jedoch nicht pauschal sagen, wie hoch die Entlastung jeder Kundin/jedes Kunden im Endergebnis sein wird. Denn wie stark eine Kundin/ein Kunde von einer Absenkung der Übertragungsnetzentgelte profitiert, ist regional unterschiedlich. Dies hängt vom Anteil der Stromentnahme aus dem Übertragungsnetz ab.

4. *Hält die Landesregierung es aus ordnungspolitischer Sicht für gerechtfertigt, dass Industriekunden in Baden-Württemberg, die an den Hoch- oder Höchstspannungsnetzen angeschlossen sind, stärker von den Bundeszuschüssen zu den Übertragungsnetzentgelten profitieren als Kunden auf niedrigeren Spannungsebenen?*

Die Landesregierung hat zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten Stellung genommen und hierbei gefordert, neben den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die an die Übertragungsnetze angeschlossen sind, auch kleinere Unternehmen stärker zu entlasten, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und bezahlbaren Strom zu gewährleisten.

5. *Wie positioniert sich die Landesregierung zum Vorschlag des BMWE, ab 2027 die Kosten der Offshore-Netzumlage durch Zahlungen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu decken bzw. wie stünde sie dem Vorschlag gegenüber, die Offshore-Netzumlage in Gänze abzuschaffen?*

Die Abschaffung der Offshore-Netzumlage würde einerseits gewerbliche und private Verbraucherinnen und Verbraucher entlasten, andererseits könnte sie den Ausbau der Offshore-Windenergie verlangsamen, da die Umlage die Risiken von Infrastrukturverzögerungen für Windparkbetreibende absichert. Die Umlage refinanziert die Kosten für die Anbindung der Offshore-Windparks an das Stromnetz und bietet einen Anreiz für die Beschleunigung des Ausbaus. Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, sollte der Ausbau der Offshore-Windenergie nicht erschwert und die Investitionsrisiken für die Betreibenden nicht erhöht werden.

Die Landesregierung sieht daher grundsätzlich das Erfordernis zum Erhalt einer Offshore-Umlage. Die Landesregierung steht einer Finanzierung aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds (KTF) offen gegenüber. Voraussetzung ist eine Gleichbehandlung aller Stromkundinnen und -kunden.

6. *Welches langfristige Strompreisniveau sollte aus Sicht der Landesregierung die Bundesregierung anstreben und welche Maßnahmen zur Senkung der Strompreise ohne Subventionen befürwortet die Landesregierung, um dieses Niveau zu erreichen (bitte unter Angabe einer von der Landesregierung präferierten Preisspanne in ct/kWh, differenziert nach Industrie, Gewerbe und Privatkunden)?*

Die Bundesregierung sollte eine dauerhafte Entlastung der gewerblichen und privaten Verbraucherinnen und -verbraucher anstreben, die langfristig zu stabilen Strompreisen führt. Im Rahmen ihres Koalitionsvertrags verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Stromkosten um mindestens fünf Cent pro Kilowattstunde (kWh) zu senken. Zu diesem Zweck soll insbesondere die Stromsteuer reduziert

und die Netzentgelte halbiert werden. Bei der Umsetzung dieser Zielsetzung zeigt sich jedoch, dass die Reduzierung der Stromsteuer ausschließlich für produzierendes Gewerbe und Landwirtschaft gewährt wird. Die Landesregierung hat daher im Bundesrat eine Änderung eingebracht, die die Absenkung der Stromsteuer auf den europäischen Mindestsatz für alle Verbrauchergruppen ausdehnt.

Darüber hinaus identifiziert die Landesregierung weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Stromkosten. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird langfristig zu einer Reduzierung der Stromkosten führen. Die Kosten des Netzausbaus lassen sich durch verschiedene Maßnahmen begrenzen. Dazu gehören unter anderem die sogenannte „Überbauung“ der Netzanschlüsse, die Einführung dynamischer Netzentgelte und eine verbesserte Vernetzung von Erzeugung und Verbrauch. Zusätzlich kann der bevorzugte Bau von Freileitungen statt teurerer Erdkabel den Netzausbau kostengünstiger gestalten und so die Strompreise senken.

II. Zu den Folgen des „Versorgungssicherheitsberichts Strom“ der Bundesnetzagentur

1. Welche Auswirkungen misst die Landesregierung dem am 3. September 2025 veröffentlichten „Versorgungssicherheitsbericht Strom“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) bei, wonach die Versorgungssicherheit nur gewährleistet werden kann, wenn bis zum Jahr 2035 zusätzliche steuerbare Kapazitäten von bis zu 22,4 Gigawatt (GW) im Falle des Erreichens des Zielszenarios bzw. bis zu 35,5 GW bei Verzögerung der Energiewende errichtet werden müssen (vgl. Bundesnetzagentur, „Bericht zu Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“, 3. September 2025)?

Die aktuellen Analysen der Bundesnetzagentur unterstreichen die Notwendigkeit ambitionierter Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Stromsystem. Dazu sind insbesondere die Erschließung von Nachfrageflexibilitäten, der Ausbau von Speichern und Kraftwerkskapazitäten sowie die Erreichung der Ausbauziele bei Anlagen der erneuerbaren Energien und Netze notwendig. Diese Notwendigkeiten unterstreichen die bisherigen energiepolitischen Positionierungen und Ambitionen der Landesregierung. Auch aus Sicht der Landesregierung sind zusätzliche steuerbare Kapazitäten erforderlich. Dies haben bereits die letzten Analysen der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2023 und weitere Untersuchungen gezeigt. Die daraus abgeleitete Kraftwerksstrategie sowie perspektivisch die Einführung eines Kapazitätsmechanismus sind weiterhin erforderlich. Die Landesregierung setzt sich auch weiterhin für eine zeitnahe Umsetzung ein.

2. Wie positioniert sich die Landesregierung zur Kritik aus der Energiewirtschaft, wonach der „Versorgungssicherheitsbericht Strom“ die Rolle von Batteriespeichern sowie steuerbaren erneuerbaren Energien wie Bioenergie, Kraft-Wärme-Kopplung und Geothermie unzureichend berücksichtigen würde, insbesondere mit Blick auf die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg (vgl. Energiate, „Streit um Batteriespeicher im Versorgungssicherheitsbericht“, 5. September 2025)?

Im Versorgungssicherheitsbericht wird die Notwendigkeit des Zubaus steuerbarer Kapazitäten betont. Unter diesem Begriff sind verschiedene Technologien zu verstehen. Dazu zählen neben konventionellen Kraftwerken wie wasserstofffähigen Gaskraftwerken unter anderem auch Batteriespeicher sowie steuerbare erneuerbare Energien wie Bioenergie, Kraft-Wärme-Kopplung und Geothermie. Da jede dieser Technologien unterschiedliche technologische Anforderungsprofile und Anwendungsmöglichkeiten hat, wird ein Mix der verschiedenen Technologien zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit beitragen. Die Analysen der Bundesnetzagentur stellen dabei eine kostenoptimale Modellierung der Stromversorgungssicherheit dar. Diese basiert auf Annahmen; die Umsetzung kann aufgrund der Einbeziehung weiterer Rahmenbedingungen in die notwendigen Entscheidungen abweichen. Das Monitoring stellt aber eine wichtige Orientierung für die weiteren Entwicklungen und Entscheidungen dar.

3. Ist die Landesregierung angesichts der Aussage des Vorsitzenden der Geschäftsführung und Arbeitsdirektors der Amprion GmbH, wonach er den Kohleausstieg bis 2030 wegen des verzögerten Zubaus gasbasierter Erzeugungskapazitäten für unwahrscheinlich hält (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, „Ich glaube nicht, dass wir den Kohleausstieg 2030 noch schaffen“, 3. September 2025), weiterhin überzeugt,

- a) dass ein Kohleausstieg in Baden-Württemberg bis 2030 möglich ist sowie
- b) dass der von der Landesregierung in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/5666 in Ziffer 5 genannte Zubau von 2,5 GW gasbasierter Stromerzeugungskapazitäten bis 2030 in Baden-Württemberg umsetzbar und mit Blick auf die von der BNetzA ermittelten zusätzlich benötigten steuerbaren Kapazitäten ausreichend ist?

Die Fragen 3 a und b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um das Ziel eines Kohleausstiegs bis 2030 zu erreichen, muss die Bundesregierung zeitnah Anreize für den Zubau gasbasierter Erzeugungskapazitäten schaffen. Es müssen sehr rasch die ersten Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke auf den Weg gebracht und sodann umgesetzt werden, um den Ersatz der Steinkohlekraftwerke zu ermöglichen. Je früher diese Rahmenbedingungen geschaffen werden, desto früher können neue, zukunftsfähige Kraftwerke in Betrieb genommen werden – und desto eher ist der Kohleausstieg erreichbar. Aufgrund weiterer Verzögerungen bei der Umsetzung des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) sowie bei den Gesprächen zur beihilferechtlichen Genehmigung mit der Europäischen Kommission wird es auch aus Sicht der Landesregierung immer unwahrscheinlicher, dieses Ziel zu erreichen.

Da sich das aktuelle Versorgungssicherheitsmonitoring Strom der Bundesnetzagentur auf das Jahr 2035 bezieht, sieht die Landesregierung keinen Anpassungsbedarf ihrer Zielsetzung eines notwendigen Zubaus von mindestens 2,5 GW gasbasierter Stromerzeugungskapazitäten bis zum Jahr 2030. Die bisherigen Fuel-Switch-Projekte der EnBW, die bereits in Betrieb sind oder sich im Bau befinden, belaufen sich beispielsweise auf eine Gesamtkapazität von rund 1,5 GW. Weitere Projekte sind in Planung. Damit diese umgesetzt werden und damit das Ziel erreicht werden kann, fehlen jedoch auch hier die notwendigen Rahmenbedingungen auf Bundesebene, namentlich das KWSG und darauf beruhende Ausschreibungen.

4. Rückt die Landesregierung angesichts der in Frage 3 zitierten Äußerungen sowie der langen Genehmigungs- und Bauzeiten von Gaskraftwerken von ihrer Äußerung in der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/8812, Ziffer 1 ab und unterstützt sie die vom BMWE vorgeschlagene Ausschreibung reiner Gaskraftwerke, die später auf Wasserstoff umgestellt werden können?

Nach wie vor wird die Notwendigkeit gesehen, dass alle neu gebauten Gaskraftwerke zumindest wasserstofffähig sind. Der Bau nicht-wasserstofffähiger Gaskraftwerke oder von Kraftwerken mit CO₂-Abscheidungs- und Speichertechnologien (CCS) wird hingegen abgelehnt. Denn wasserstofffähige Kraftwerke sind für den Wasserstoffhochlauf, das Wasserstoffkernnetz und somit für eine zukünftige Wasserstoffwirtschaft unverzichtbare Ankerkunden. Zudem sind Lock-in-Effekte und Stranded Investments in die Erdgas- bzw. Abscheidungsinfrastruktur zu vermeiden.

Es ist zudem nicht zu erkennen, dass sich die Bau- und Genehmigungszeiten von Kraftwerken, die ausschließlich mit Gas betrieben werden können, von wasserstofffähigen Gaskraftwerken signifikant unterscheiden. Dies zeigen beispielsweise die aktuell bereits genehmigten und in Bau befindlichen sowie bereits in Betrieb genommenen wasserstofffähigen Kraftwerksprojekte der EnBW in Baden-Württemberg.

5. *Welche Finanzierungsinstrumente unterstützt die Landesregierung zur Förderung zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten im Rahmen eines zu schaffenden Kapazitätsmechanismus und würde sie es befürworten, wenn dieser Kapazitätsmechanismus durch Haushaltsmittel des Bundes oder durch Einnahmen aus dem Emissionshandel refinanziert werden würde?*

Die Landesregierung bevorzugt die Umsetzung eines technologieoffenen, zentralen Kapazitätsmarkts. Dieser sollte schnellstmöglich durch die Bundesregierung konzipiert und auf den Weg gebracht werden. Aufgrund der engen Zeitachse könnte ein zentraler Kapazitätsmarkt auf Basis eines bereits bestehenden und von der Europäischen Kommission genehmigten Kapazitätsmarkts eine sinnvolle Option sein. Er würde unter das Zielmodell des Beihilferahmens für den „Deal für eine saubere Industrie“ (CISAF) fallen. Dadurch wäre eine beschleunigte Genehmigung möglich. Die Kosten eines solchen Mechanismus müssten jedoch voraussichtlich nach den bisher vorliegenden Regelungen in Form einer Umlage auf die Stromverbrauchenden umgewälzt werden, da die Vorgaben der aktuellen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sowie des CISAF der Europäischen Kommission eine Finanzierung über die Stromverbrauchenden erfordern.

III. Zu den Folgen des Monitoringberichts „Energiewende. Effizient. Machen.“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. *Wie bewertet die Landesregierung den zu erwartenden Bruttostromverbrauch für Baden-Württemberg bis 2030 im Lichte der im Monitoringbericht „Energiewende. Effizient. Machen.“ genannten realistischen Szenarien für Deutschland, die von 600 bis 700 Terawattstunden (TWh) und damit von einer Reduktion gegenüber der bisherigen Annahme von 750 TWh ausgehen (vgl. EWI & BET, „Energiewende. Effizient. Machen. – Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“, 15. September 2025)?*

Die Entwicklung des Strombedarfs ist eng mit dem politischen Willen zur Erreichung der Klimaziele, zur Erhaltung der Wirtschaftskraft und zur Förderung zusätzlicher Elektrifizierungsmaßnahmen verbunden. Eine aktive und zielgerichtete Energie- und Wirtschaftspolitik ist daher erforderlich, um diese Ziele zu erreichen und den zukünftigen Strombedarf erfolgreich zu decken.

Die aktuellen Trends lassen zwar darauf schließen, dass die Strombedarfswerte, die dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und der Netzentwicklungsplanung zugrunde liegen, bis 2030 möglicherweise nicht vollständig erreicht werden. Trotzdem ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Voraussetzungen für die Deckung zukünftiger Bedarfe geschaffen werden. Die Elektrifizierung bleibt daher neben der Energieeffizienz und dem Einsatz von Wasserstoff die zentrale Strategie zur Dekarbonisierung, insbesondere in den Bereichen Wärme, Verkehr und Industrie. Langfristig wird der Strombedarf daher voraussichtlich weiterhin massiv ansteigen. Um diesem Anstieg gerecht zu werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit noch zu langsame Umsetzung zu beschleunigen.

2. *Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Monitoringbericht bezüglich der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus, des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Digitalisierung und des Wasserstoffhochlaufs in Baden-Württemberg, insbesondere mit Blick auf Kosteneffizienzsteigerungen?*

Eine verstärkte Betrachtung der Kosteneffizienz bei der Umsetzung der Energiewende ist zu begrüßen, um die Kostenbelastung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Haushalte im Blick zu behalten. Dabei darf die Energiewende oder ihre Machbarkeit jedoch nicht grundsätzlich infrage gestellt oder verlangsamt werden. In vielen der betrachteten Szenarien kommt es jedoch auch – vor allem mittelfristig – zu höheren Treibhausgas (THG)-Emissionen, so dass gegebenenfalls Zwischenziele auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität ver-

fehlt werden. Auch das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 bzw. auf Landesebene im Jahr 2040 ist in den betrachteten Trend-Szenarien nicht immer gewährleistet. Dabei weist der Monitoringbericht zu Recht darauf hin, dass die methodische Bedeutung des Erreichens der Treibhausgasneutralität im Energiewirtschaftlichen Zieldreieck nicht nur eine Zielgröße zur Einordnung energiepolitischer Maßnahmen ist, sondern den Charakter einer Bedingung entfaltet (S. 9).

Es gilt, die Energiewende so effektiv und kosteneffizient wie möglich umzusetzen. Die aktuelle Diskussion zur Kosteneffizienz der Energiewende darf zugleich nicht zu Verunsicherung der Akteurinnen und Akteure und zu erneuten Verzögerungen beim Ausbau erneuerbarer Energien, Netze oder Wasserstoffinfrastrukturen führen. Insbesondere beim Ausbau der Infrastrukturen darf durch eine zu langsame und zu niedrige Dimensionierung kein Engpass geschaffen werden, der eine gesteigerte Hochlaufdynamik auf Erzeugungs- und Nachfrageseite sowohl bei der Elektrifizierung als auch bei Wasserstoff ausbremsen würde. Dies könnte zu Problemen bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit führen.

3. Sind die Vorschläge des BMWF aus Sicht der Landesregierung geeignet, um den Ausbau von Stromnetzen, erneuerbaren Energien und dezentralen Flexibilitätsoptionen synchron – und damit kosteneffizienter – zu gestalten (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“, 15. September 2025)?

Die Landesregierung teilt nicht die Ansicht des BMWF, wonach der Strombedarf am unteren Ende der prognostizierten Größenordnung von 600 bis 700 TWh liegen wird (vgl. Beantwortung der Frage III.1). Die Erreichung der Klimaziele erfordert eine weitgehende Elektrifizierung im Bereich der Raumwärme, des Verkehrs und industrieller Prozesse. Dies impliziert einen deutlich höheren Strombedarf zum Erhalt der aktuellen Industriestruktur sowie für den Betrieb neuer elektrischer Verbraucher wie Wärmepumpen, Elektromobilität und Rechenzentren (siehe Monitoringbericht des BMWF „Energiewende. Effizient. Machen. Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode“, Seite 35 ff.).

Eine reduzierte Annahme hinsichtlich der Stromnachfrage sowie eine unzureichende Synchronisierung des Ausbaus von Erzeugungsanlagen und Netzen sollten nicht das Ambitionsniveau beim Ausbau erneuerbarer Energien mindern. Vielmehr ist eine systemweite Betrachtung notwendig, die die umfassende Transformation der Energieversorgung ausreichend berücksichtigt. Unter dieser Voraussetzung ist eine hohe Ausbaudynamik sowohl bei erneuerbaren Energien als auch bei den Netzen angezeigt.

Die vorgeschlagenen Instrumente zur Synchronisierung der Energiewende sind grundsätzlich geeignet, jedoch sind sie nicht neu. Es besteht vielmehr die Notwendigkeit, diese regulatorisch umzusetzen. Daher liegt das Problem weniger im Erkenntnisbereich, sondern vielmehr in der konkreten Umsetzung.

Eine abschließende Bewertung der Instrumente kann erst nach Vorlage der spezifischen Umsetzungsregelungen durch die Bundesregierung erfolgen.

4. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag des BMWF mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg, das künftige Förderregime für erneuerbare Energien system- und marktorientiert zu gestalten, indem

a) die fixe Einspeisevergütung konsequent abgeschafft und die Vergütung bei negativen Preisen vollständig beendet wird,

Eine abschließende Bewertung ist erst möglich, wenn die Pläne zur konkreten Umsetzung bekannt sind.

Aus Sicht der Landesregierung ist eine feste Einspeisevergütung für kleine, vor allem privat betriebene Dachphotovoltaikanlagen eine unkomplizierte Lösung, die Investitionskosten abzusichern. Ein Wegfall der Einspeisevergütung für diese

platzsparenden und überwiegend sehr konfliktarmen Anlagen würde sich negativ auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung und somit vermutlich auch auf den Ausbau in diesem Segment auswirken. In der Folge würde sich der Ausbau aus Rentabilitätsgründen vermehrt in Richtung Freiflächenphotovoltaikanlagen verlagern, die grundsätzlich zu größeren Zielkonflikten führen können. Eine mögliche Streichung wird daher grundsätzlich kritisch gesehen.

Gleichzeitig ist eine Überförderung zu vermeiden, daher wird das EEG auch in kurzen Zeitabständen weiterentwickelt und angepasst.

Photovoltaikanlagen, die neu ans Netz gehen, erhalten bei negativen Strombörsenpreisen bereits heute keine EEG-Vergütung mehr. Mögliche Pläne, dies auf Bestandsanlagen auszuweiten, ist mit Blick auf den Vertrauensschutz der Betreibenden aus Sicht der Landesregierung schwer umsetzbar.

b) differenzierte Finanzierungsmodelle wie zweiseitig Contracts for Difference (CfDs) und Clawback-Mechanismen entwickelt und umgesetzt werden,

Die Landesregierung bewertet die Weiterentwicklung der Förderinstrumente für erneuerbare Energien hin zu sogenannten Contract-for-Difference-Modellen (CfDs) mit Clawback-Mechanismus als richtigen Schritt in Richtung einer system- und marktorientierten Ausgestaltung der Förderung. Um die Ausbau- und Klimaziele zu erreichen, benötigen erneuerbare Energien langfristig einen verlässlichen und zukunftsfähigen Investitionsrahmen. Unsichere und unzureichende Strommarkterlöse bergen ein zentrales Investitionsrisiko für die kapitalintensiven Investitionen in erneuerbare Energien. Nicht zuletzt macht auch die zukünftige beihilferechtliche Genehmigung des Fördermechanismus diese Weiterentwicklung notwendig. Bei der Ausgestaltung des künftigen Förderregimes muss aus Sicht der Landesregierung darauf geachtet werden, dass kein Fadenriss bei den Installationszahlen hervorgerufen wird und auch weiterhin die Planungs- und Investitionssicherheit für Projekte im Land gewährleistet bleibt. Es wird daher vorgeschlagen, grundlegend neue Finanzierungsmechanismen zunächst zu erproben, um einen solchen Fadenriss durch eine zu abrupte Einführung der Mechanismen zu vermeiden.

c) eine Verpflichtung zur Direktvermarktung für Neuanlagen eingeführt wird (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“, 15. September 2025)?

Eine abschließende Bewertung ist erst möglich, wenn die Pläne zur konkreten Umsetzung bekannt sind.

Bereits heute ist eine Direktvermarktung ab einer Größe von 100 Kilowatt peak (kWp) verpflichtend (§ 20 EEG 2023). Sollte diese Schwelle abgesenkt werden, würde der bürokratische Aufwand vor allem für die Betreibenden kleinerer, privater Dachphotovoltaikanlagen steigen. Daher wäre eine Direktvermarktung auch für kleine Anlagen zwar denkbar, dafür bedürfte es jedoch eines Vermarktungsmodells mit überschaubarem Aufwand und geringen Transaktionskosten.

IV. Zu den steigenden Kosten der Energiewende für Unternehmen und private Haushalte

1. Wie positioniert sich die Landesregierung zu den von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) getätigten Forderungen zur Kostensenkung der Energiewende (vgl. Frontier Economics, „Neue Wege für die Energiewende [„Plan B“]“, 3. September 2025),

- a) dass ein umfassender CO₂-Zertifikatehandel genutzt werden sollte, der den Zielpfad kontinuierlich an eine internationale Peer Group (z. B. G20) anpasst, um sicherzustellen, dass deutsche Alleingänge nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen führen,*

Die Landesregierung unterstützt eine Abstimmung der Klimaschutzbemühungen im internationalen Kontext. Dazu zählen auch Bemühungen um gemeinsame Standards beim Zertifikatehandel. Dabei sollte neben dem Schutz der heimischen Wirtschaft vor Nachteilen jedoch sichergestellt sein, dass in den entsprechenden Abstimmungsprozessen keine Abwärtsspirale bei den Ambitionen angestoßen wird. Insbesondere weckt die Idee eines an dem Klimaschutzverhalten einer Peer-Group angepassten Reduktionspfads Zweifel an der Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten nach dem Pariser Übereinkommen von 2015, insbesondere gemäß dessen Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 2. Hier kommt Deutschland und Baden-Württemberg eine verantwortungsvolle Rolle zu. Darüber hinaus wird sich wirkungsvoller Klimaschutz, der zum Beispiel zu klimaneutralen Produkten führt, durchaus zum Wettbewerbsvorteil entwickeln, etwa wenn durch grüne Leitmärkte entsprechende Anreize gesetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass für klimaneutrale Produkte und Technologien aus EU-Staaten faire Wettbewerbsbedingungen bestehen.

- b) dass bei dem CO₂-Zertifikatehandel auch Negativemissionen sowie internationale Zertifikate einbezogen werden sollten,*

Die Landesregierung unterstützt die Einbeziehung internationaler Zertifikate in den CO₂-Zertifikatehandel, soweit sie höchsten Qualitätsstandards entsprechen, um eine globale Lösung für das Klimaproblem zu fördern. Dies ist grundsätzlich denkbar durch die Anerkennung von Zertifikaten, die in anderen Ländern oder unter internationalen Abkommen ausgegeben werden. Sie erkennt auch die Bedeutung von Negativemissionen an, um die Klimaziele zu erreichen. Es gibt jedoch Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Potenziale, sodass Negativemissionen als ein Baustein, aber nicht als ein Lösungsvektor betrachtet werden.

- c) dass die energierelevante Regulierung umfassend vereinfacht werden sollte, um den Technologiewettbewerb zu verstärken sowie die vorhandene Energieinfrastruktur weiter zu nutzen,*

Grundsätzlich ist die Vereinfachung energierelevanter Regulierung sinnvoll. Auch die Landesregierung überprüft die in ihrer Zuständigkeit liegende Regelungsdichte und passt diese gegebenenfalls an. Allerdings wird die Aussage in der Untersuchung von Frontier Economics für die DIHK nur teilweise unterstützt. Durch den marktlichen, im Cap-and-Trade reflektierten Anreiz zur Emissionsreduktion würden nicht alle weiteren Subventionen und Regulierungen überflüssig. Vielmehr gehe es darum, einen Mix aus verschiedenen Regulierungsinstrumenten zu nutzen, die die Emissionshandelssysteme sinnvoll ergänzen und mit denen auch weitere Zielsetzungen und Anpassungen erreicht werden können.

- d) dass eine sektorenübergreifende Netzplanung – insbesondere für Strom, Gas, CO₂ und Wasserstoff – sichergestellt werden muss, die Synergien nutzt und ineffiziente Parallelstrukturen vermeidet,*

Der gesetzliche Regelungsrahmen enthält bereits Vorgaben für eine Abstimmung der Netzplanung beziehungsweise die Berücksichtigung anderer Sektoren bei der Netzplanung. So sind die Betreibenden von Fernleitungsnetzen und von Wasserstofftransportnetzen nach § 15c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ver-

pflichtet, einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen. Dieser hat nach § 15b EnWG auf einem Szenariorahmen aufzubauen, bei dem auch die Betreibenden von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingebunden werden. Die Netzausbaupläne von Elektrizitätsverteilernetzen basieren auf einem Regionalszenario, das nach § 14d EnWG die Entwicklung anderer Sektoren, wie zum Beispiel des Wärmeverbrauchs im Gebäudesektor, einzubeziehen hat. Bei der Wärmeplanung wiederum sehen § 7 und 8 des Wärmeplanungsgesetzes die Einbeziehung der Betreibenden von Energieversorgungsnetzen vor. Bei der von der Bundesregierung noch durchzuführenden Umsetzung des EU-Gas-/H₂-Binnenmarktpakets (Richtlinie [EU] 2024/1788 und Verordnung [EU] 2024/1789) sind die dortigen Regelungen für eine integrierte Netzplanung zu beachten. Unter anderem ist eine wirksame Integration der Energiesysteme zu gewährleisten (vgl. Drucksache 17/8016).

e) dass die Förderung erneuerbarer Energien für bereits wirtschaftlich rentable Anlagen, beispielsweise Windkraftanlagen, auslaufen sollte,

Im Rahmen des geltenden Förderregimes für erneuerbare Energien erfolgt die Ermittlung der Förderhöhe durch wettbewerbliche Ausschreibungen. Dieses System gewährleistet, dass die Förderbeträge an den jeweils wirtschaftlich günstigsten Geboten orientiert sind und somit eine effiziente Verwendung der Fördermittel sichergestellt wird.

Sinkende Zuschlagswerte bei den Windenergieausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) senden bereits heute Preissignale an den Markt.

Im bundesweiten Wettbewerb um Windenergieprojekte hat Baden-Württemberg zum Beispiel hinsichtlich Windhöufigkeit und Topografie Nachteile gegenüber anderen Bundesländern. Gleichzeitig gibt es gute volkswirtschaftliche Gründe für den Windenergieausbau in Baden-Württemberg, wie beispielsweise Verteilungs- und Lastengerechtigkeit zwischen den Regionen Deutschlands, steigende Redispatchkosten bei ausbleibendem Windenergieausbau in Süddeutschland oder den Wunsch lokaler Unternehmen nach direkter Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund ist eine Beibehaltung der Förderung grundsätzlich sinnvoll und erforderlich, gerade auch, um die Interessen Baden-Württembergs beim Ausbau erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.

f) dass ein effizienter Energiemix auch den Einsatz von Biomethan, blauem Wasserstoff oder mit Carbon Capture and Storage (CCS) dekarbonisiertem Erdgas technologieoffen berücksichtigen sollte,

Die Landesregierung steht einem effizienten Energiemix offen gegenüber, wenn dies nicht dem Erreichen der gesetzten Klimaziele entgegensteht. Hier kann der Einsatz von Biomethan eine wichtige Rolle spielen. Der Einsatz von blauem Wasserstoff oder mit Carbon Capture and Storage (CCS) dekarbonisiertem Erdgas könnte dagegen die Gefahr von fossilen Lock-in Effekten bergen. Auch hinsichtlich der gesellschaftlichen Akzeptanz sollte nicht vergessen werden, dass entsprechende Bemühungen, die Nutzung fossiler Energiequellen durch CCS zu verlängern, in der Vergangenheit zu erheblichen Widerständen und letztlich zum Scheitern entsprechender Projekte in Deutschland geführt haben. Durch eine Fokussierung auf nicht und schwer vermeidbare Emissionen wie sie zum Beispiel in der Zementindustrie und der thermischen Abfallbehandlung vorliegen, könnte die Akzeptanz für CO₂-Speicherung zunehmen. Die Verlängerung fossiler Energiegewinnung durch CCS sollte kritisch abgewogen werden. Wenn dies, etwa bei der Nutzung von blauem Wasserstoff für den Hochlauf entsprechender Technologien dennoch erforderlich ist, ist ein zügiger Übergang zur Nutzung von grünem Wasserstoff anzustreben.

Im Bereich Wasserstoff liegt der Fokus der Landesregierung bei der Unterstützung des Auf- und Ausbaus einer erneuerbaren Wasserstoffwirtschaft. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass insbesondere in der Hochlaufphase kohlenstoffarmer Wasserstoff, hierunter blauer Wasserstoff, aufgrund seiner Verfügbarkeit und Kostenvorteile vorübergehend eine Rolle einnehmen kann. Dazu bedarf es prag-

matischer Regelungen für kohlenstoffarmen Wasserstoff. Die Landesregierung setzte sich hierfür im Rahmen eines Konsultationsprozesses (2024) zum Delegierten Rechtsakt für kohlenstoffarme Kraftstoffe bei der Europäischen Kommission ein. Dennoch ist, wie oben beschrieben, der Einsatz von kohlenstoffarmem Wasserstoff nur in einer Übergangszeit sinnvoll, um insbesondere Lock-In-Effekte zu vermeiden.

g) dass der Bau neuer Gaskraftwerke nicht über staatliche Förderungen, sondern über marktwirtschaftliche Anreize gesteuert werden sollte, wie beispielsweise eine Absicherungspflicht für Stromversorger?

Grundsätzlich ist eine bessere Absicherungspflicht für Stromversorger positiv zu bewerten. Dieses Instrument ist auch aufgrund der neuen EU-Regelungen im Strommarkt notwendig geworden. Dort wird festgelegt, dass sich Stromeinzelhandelsunternehmen angemessen absichern müssen, das heißt sie dürfen sich nicht mehr nur auf kurzfristige Stromabnahmemärkte verlassen. Allerdings löst ein solches Instrument die Probleme der notwendigen langfristigen Investitionen nicht und ist in Bezug auf diesen Aspekt bisher völlig unerprobt. Zudem ist auch die aus Landessicht notwendige regionale Steuerung nur schwer umsetzbar. Daher ist zusätzlich ein technologieneutraler, zentraler Kapazitätsmechanismus erforderlich, um langfristig Investitionen anzureizen und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

2. Inwieweit gedenkt die Landesregierung, sich gegenüber dem Bund für eine zumindest teilweise oder vollständige Umsetzung der Forderungen der DIHK einzusetzen?

Eine verstärkte Betrachtung der Gesamtkosteneffizienz bei der Umsetzung der Energiewende ist grundsätzlich zu begrüßen, um die Kostenbelastung für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Haushalte im Blick zu behalten. Dabei müssen jedoch über das Stromsystem hinaus auch die Kosten für andere Energieträger und -formen im Blick gehalten werden. Einseitige Investitionskostenminderungen im Stromsystem dürfen nicht zu höheren Kosten bei anderen Energieträgern führen. Daneben dürfen die weiteren Ziele der Energiepolitik, die Treibhausgasneutralität und die Versorgungssicherheit, nicht aus den Augen verloren werden. Dabei stützt sich die Landesregierung nicht auf einzelne Analysen von Verbänden, sondern auf unterschiedliche Analysen und Bewertungen, um in der Gesamtschau die Interessen des Landes zu vertreten und den Standort Baden-Württemberg zu stärken.

3. Wird die Landesregierung angesichts der Warnungen des DIHK-Präsidenten, wonach staatliche Vorgaben für den Ausbau einzelner Energietechnologien kostspielig und ineffizient seien, gegenüber dem Bund dafür eintreten, die Ausbauziele für erneuerbare Energien im EEG sowie die Ziele für Windenergie auf See im Windenergie-auf-See-Gesetz zu streichen?

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist weiterhin ein Grundpfeiler der Energiewende und damit der Erreichung der Treibhausgasneutralitätsziele. Zudem trägt die Windenergie zur Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit der Energieversorgung bei und macht Baden-Württemberg resilienter. Ein übersteigerter Ausbau der erneuerbaren Energien, der über das sinnvolle und erforderliche Maß hinausgeht, ist bisher nicht erkennbar.

4. Wie haben sich die privaten Investitionen in den Sektoren Energie, Gebäude, Industrie und Verkehr in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie hoch müssen sie bis 2030 steigen, um die in Anlage 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegten Sektorenziele zu erreichen?

Die Entwicklung der privaten Investitionen in den Sektoren Energie, Gebäude, Industrie und Verkehr in Baden-Württemberg zeigt eine positive Tendenz. Laut

den Daten aus den Erhebungen „Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe“ und „Investitionserhebung bei Betrieben der Energieversorgung“ haben die Investitionen in erneuerbare Energien, energetische Sanierungen, ressourcenschonende Technologien und elektrische Fahrzeuge teils deutlich zugenommen.

Die Coronapandemie hat jedoch im Jahr 2020 im produzierenden und verarbeitenden Gewerbe einen Einbruch in den Investitionen verursacht, der erst in den Jahren 2022 und 2023 wieder aufgeholt wurde. Insbesondere die Investitionen in die Elektromobilität und die Entsorgungswirtschaft zeigen eine dynamische Entwicklung. Ähnliche Steigerungen gibt es auch bei der Nutzung erneuerbarer Energien und beim Klimaschutz.

Um die Sektorenziele des Klimagesetzes Baden-Württemberg zu erreichen, müssen die privaten Investitionen in den nächsten Jahren dennoch weiter steigen.

5. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass eine Verschiebung des Klimaneutralitätsziels von Baden-Württemberg von 2040 auf 2045 die Investitionen in Stromnetze zeitlich strecken und dadurch die jährlichen Kosten für Unterhalt, Ausbau und Betrieb der Netze senken würde?

Um das in § 10 Klimagesetz Baden-Württemberg verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen, ist ein ambitionierter und beschleunigter Ausbau der Energieinfrastruktur, insbesondere des Stromnetzes, erforderlich. Eine zeitliche Streckung der hierfür erforderlichen Investitionen gefährdet die Erreichung des 2040-Ziels. Im Mittelpunkt steht eine vorausschauende und effiziente Netzentwicklung, die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz zusammenführt, ohne den notwendigen Transformationspfad zu verzögern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müsste eine Neuausrichtung an schwächeren Klimaschutzzielen wegen des damit verbundenen ökologischen Rückschritts zudem auch vor Artikel 20a Grundgesetz (GG) gerechtfertigt werden, sofern nicht neuere hinreichend gesicherte Erkenntnisse in der Klimaforschung ergeben, dass die Erderwärmung geringeres Schädigungspotenzial hat als bisher zu befürchten (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a., Rn. 212).

Aus wissenschaftlicher Sicht ergibt sich derzeit jedoch kein Spielraum für eine zeitliche Streckung von dem Klimaschutz dienenden Maßnahmen (siehe beispielsweise Stellungnahme gemäß § 16 Absatz 2 KlimaG BW zum Fortschritt des Klimaschutzes in Baden-Württemberg und zum Klima-Maßnahmen-Register (Bezugsjahr 2024) des gemäß § 17 KlimaG BW berufenen Klima-Sachverständigenrats vom 30. September 2025, Seite 18f.: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/klimaschutz/klima-sachverstaendigenrat>).

6. Wie hat sich der Smart-Meter-Rollout in Baden-Württemberg seit 2021 entwickelt, und wie setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dass mehr Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu dynamischen Tarifen bzw. zeitvariablen Netzentgelten erhalten?

Der Landesregierung liegen die aktuellen Daten zu verbauten Smart Metern (intelligente Messeinrichtungen) in Baden-Württemberg von der Netze BW GmbH vor. Die Netze BW stellt mit ca. 2,5 Millionen Messlokationen (MeLo) im Land den mit Abstand größten Messstellenbetreiber (MSB) und somit Verantwortlichen für den Smart-Meter-Rollout in Baden-Württemberg. Aktuell sind im Netzgebiet der Netze BW knapp über 200 000 Smart Meter verbaut. Damit ergibt sich eine Smart-Meter-Quote bezogen auf MeLos im Netzgebiet von acht Prozent. Im Netzgebiet der Netze BW sind zudem über 900 000 moderne Messeinrichtungen verbaut, die zukünftig mit Kommunikationseinheiten zu Smart Metern aufgerüstet werden sollen. Die Netze BW sieht das Erreichen der im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gesetzten Ziele zum Smart-Meter-Rollout, beziehungsweise die Aus-

stattung mit modernen Messeinrichtungen sowie auch Steuereinheiten bis 2032 als realistisch an.

Das Ziel des gesetzlichen Smart-Meter Rolloutfahrplans im MsbG ist es, Smart-Meter schnell und effizient flächendeckend einzuführen. Ein gestaffeltes Vorgehen ist aufgrund der begrenzt verfügbaren Kapazitäten bei den MSB notwendig. Außerhalb der Pflichteinbaufälle kann der Einbau auf Kundenwunsch jederzeit beim grundzuständigen MSB beantragt werden. Darüber hinaus gibt es wettbewerbliche MSB, die den Einbau sowie den Messstellenbetrieb übernehmen können, damit dynamische Stromtarife genutzt werden können. Das Land bringt sich bei anstehenden Anpassungen in der Gesetzgebung u. a. im EnWG und im MsbG ein, unter sorgfältiger Abwägung der Interessen von MSB sowie von Stromverbrauchern. Des Weiteren fördert das Land seit 2013 die Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e. V., die eine Vernetzung und Zusammenarbeit der Branche im Bereich intelligente Netze (einschließlich der Themen dynamische Stromtarife und zeitvariable Netzentgelte) voranbringt.

V. Zu den Auswirkungen des Stromabkommens EU-Schweiz

1. *Inwieweit stärkt das Stromabkommen EU-Schweiz aus Sicht der Landesregierung die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg?*
2. *Welche potenziellen Vorteile hat die Einbindung der Schweizer Erzeugungskapazitäten in den EU-Strommarkt für die Verbraucher in Baden-Württemberg?*
3. *Welche neuen Handelsmöglichkeiten ergeben sich durch das Stromabkommen EU-Schweiz für Baden-Württemberg und die Schweiz?*
4. *Inwieweit erleichtert das Stromabkommen EU-Schweiz deutschen Energieunternehmen, ihre Dienstleistungen und Produkte in der Schweiz zu vertreiben?*
5. *Sieht die Landesregierung im Rahmen des Stromabkommens Chancen für grenznahe Energieprojekte, wie beispielsweise das Wasserstoffprojekt H2@Hochrhein?*

Die Ziffern V. 1, 2, 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklungen zu einem Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU bewertet die Landesregierung positiv und setzt sich für ein Zustandekommen ein. Es wird die Versorgungssicherheit und den Systembetrieb verbessern sowie den Handel und gemeinsame Projekte im Energiebereich vereinfachen. Mit dem Abkommen soll

- die Schweiz in den EU-Strombinnenmarkt – einschließlich der Teilnahme an EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien – integriert werden,
- die Schweiz den EU-Strom-Acquis übernehmen,
- der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid vollständig in die europäischen Prozesse zum Betrieb der Übertragungsnetze eingebunden werden,
- der Schweizer Strommarkt geöffnet und in den europäischen Strombinnenmarkt integriert werden,
- die Schweiz im Bereich der erneuerbaren Energien mit der EU kooperieren und sich zu einem Ausbau der Erneuerbaren – allerdings unverbindlich – verpflichten.

In einigen Punkten wird die Schweiz allerdings auch vom EU-Strommarkt (z. B. in Bezug auf die Schweizer Wasserkraft oder Vorgaben im Umweltrecht) abweichen.

Die Integration des Schweizer Strommarkts bietet Handel wie Vertrieben neue Geschäftsmöglichkeiten, also potenziell auch baden-württembergischen Unternehmen.

Das Stromabkommen erhöht die Versorgungssicherheit und reduziert den Bedarf an Reserven. Durch die Öffnung und Integration in die europäischen Prozesse des Systembetriebs kann auch TransnetBW Betriebsmittel für Baden-Württemberg effizienter nutzen. Dies und der integrierte Handel sollten zu geringeren Kosten auch für Haushalte und Unternehmen sowie zu positiven Wohlfahrtseffekten führen.

Die Kooperation im Bereich der erneuerbaren Energien erleichtert die Umsetzung gemeinsamer bzw. grenzüberschreitender Projekte. Die Landesregierung erwartet auch positive Effekte auf weitere Energieprojekte, da das gesamte verhandelte Abkommen – auch Bilaterale III genannt, zu dem das Stromabkommen nur einen Teil bildet – Kooperationen über den Strombereich hinaus vereinfachen sollte.

Die Landesregierung setzt sich ungeachtet des Stromabkommens für grenzüberschreitende Wasserstoffprojekte ein. Das in der Frage angesprochene Projekt H2@Hochrhein wurde als Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt und kann grenzüberschreitende Aktivitäten erleichtern. Das Umweltministerium fördert einen Abschnitt von neun Kilometern mit knapp vier Millionen Euro. Als weiteres Projekt ist das Projekt Rhyne Interco im Raum Freiburg zu nennen, das eine grenzüberschreitende Pipelineverbindung zwischen Frankreich und Baden-Württemberg umfasst und ebenfalls als Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt wurde.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft